

Per E-Mail an:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Hauptabteilung Steuerpolitik Herr Lukas Schneider Eigerstrasse 65 3003 Bern

E-Mail Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 19. Dezember 2017

Vernehmlassung zu einer Totalrevision der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung; QStV; SR 642.118.2) (Frist: 21. Dezember 2017): Stellungnahme von EXPERTsuisse

Sehr geehrter Herr Schneider

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Ueli Maurer vom 21. September 2017 betreffend Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Wir begrüssen es, dass die Quellensteuerverordnung einer Totalrevision unterzogen wird und nicht nur in Teilen dem revidierten Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (revDBG) angepasst wird. So ist unseres Erachtens eine möglichst gute Umsetzung des Willens des Gesetzgebers in der Veranlagungspraxis gewährleistet. Des Weiteren setzen wir darauf, dass im Rahmen eines Kreisschreibens die noch nicht beantworteten Detailfragen, insbesondere solche, welche mit den Kantonen angestimmt werden müssen, geklärt werden. Besonderes Augenmerk ist dabei Artikel 85 revDGB zu widmen, welcher für die Anwendung der Quellensteuer in der Praxis essentiell ist. Schlussendlich muss es das Ziel sein, dass die mit der Revision der Quellensteuer im DBG begonnene Modernisierung der Quellensteuer sich in der Praxis möglichst einfach umsetzen lässt, den Steuerpflichtigen korrekt behandelt, die Veran-



lagungsbehörden entlastet und dennoch mit den grundsätzlichen Prinzipien des Schweizer Steuerrechts konform bleibt.

2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Im Folgenden werden wir zu einzelnen Artikeln der Verordnung Stellung nehmen. Konkrete Vorschläge zur Anpassung der Verordnung erfolgen dann konsolidiert im dritten Teil.

Zu Artikel 2

Ein Ziel der Revision der Quellensteuer war es, die Verfahren zur Korrektur derselben zu vereinfachen resp. möglichst ganz zu vermeiden. Bei Arbeitnehmern, welche nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DBG beschränkt steuerpflichtig sind, hat sich schon in der Vergangenheit immer die Frage gestellt, ob die Arbeitgebenden die Quellensteuern von sich aus nur auf die in der Schweiz tatsächlich steuerbaren Arbeitstage abrechnen können. Bei Arbeitgebenden ergaben sich Unsicherheiten, ob sie dies ohne ein entsprechendes Ruling so vornehmen könnten. Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass eine entsprechende Bestimmung in der Verordnung aufgenommen werden soll, welche dies explizit ermöglicht. Details zu deren Umsetzung (Zählweise der Arbeitstage, Satzbestimmung, Dokumentationspflichten, etc.) würden in ein Kreisschreiben gehören.

Zu Artikel 4 Absatz 2

Die Ausführungen zu Artikel 2 revQStV bestimmen, dass der Schuldner der steuerbaren Leistung zur Ablieferung der Quellensteuern verpflichtet ist. In den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a – c revQStV aufgeführten Fällen verbleibt der Schuldner der steuerbaren Leistung der formelle Arbeitgeber im Ausland (Artikel 4 Absatz 1 revQStV), womit dieser zur Abführung der Quellensteuern verpflichtet wird. Es ist zu begrüssen, dass in diesen Fällen keine Verpflichtungen auf die Schweizer Unternehmen zukommt, sondern vielmehr eine Verpflichtung der ausländischen (Gruppen-)Gesellschaft geschaffen wird. Lediglich aus dem erläuternden Bericht ist hinsichtlich des Personalverleihs aus dem Ausland zu entnehmen, dass der Schweizer Entleiher als Schuldner der steuerbaren Leistung anzusehen ist.

Zum faktischen Arbeitgeber verweist der erläuternde Bericht darauf, dass sich in der Schweiz die Regel herausgebildet hat, "dass der Tatbestand einer faktischen Arbeitgeberschaft bei Entsendungen in die Schweiz von mehr als drei Monaten geprüft wird." Dem kann so nicht gefolgt werden. Die Kantone haben sehr unterschiedliche Ansichten hinsichtlich des zeitlichen Kriteriums, wann eine faktische Arbeitgeberschaft zu prüfen ist. Während Zürich auf die Dauer



der Entsendung abstellt, unabhängig vom Grad der Beschäftigung oder der tatsächlichen Anzahl Arbeitstage in der Schweiz, stellt Basel-Stadt auf die effektiven Arbeitstage in der Schweiz ab. Der Kanton Aargau widerspricht sich sogar selber und verweist in der Wegleitung auf die Aufenthaltsdauer von mindestens 90 Tagen, folgt aber im Info-Blatt der Zürcher Meinung. Solange in der Schweiz keine einheitliche Meinung zum Thema faktischer Arbeitgeber gegeben ist, sollte eine entsprechende Definition nicht in den Materialien zur Quellensteuerverordnung enthalten sein. Allenfalls wäre der faktische Arbeitgeber im Kreisschreiben zu definieren. Dabei sollte sich dieser an der OECD-Entwicklung des Begriffs orientieren, um uneinheitliche Anwendungen des faktischen Arbeitgebers in grenzüberschreitenden Verhältnissen möglichst zu vermeiden, was ansonsten leicht zu substanziellen Mehrkosten für die Steuerpflichtigen resp. deren Schweizer Arbeitgeber führen kann.

Zu Artikel 7

Die Rückerstattung von zu viel bezogenen Quellensteuern direkt an den Steuerpflichtigen, statt über den Schuldner der steuerbaren Leistung, löst unseres Erachtens nur einen Teil der Problematik im Zusammenhang mit falsch abgerechneten Quellensteuern. Der Schuldner der steuerbaren Leistung steht im Spannungsfeld der Interessen. Er muss gegenüber den Steuerbehörden die Quellensteuer korrekt ermitteln und abführen, darf aber gleichzeitig dem Mitarbeiter nicht mehr vom Lohn abziehen, als tatsächlich geschuldet ist. Gegenüber beiden Parteien haftet er; entweder aufgrund des DBGs oder des Arbeitsrechts. Sollten in diesem Prozess Fehler entstehen, so sollte es dem Schuldner der steuerbaren Leistung auf einfache Art und Weise möglich sein, diese Fehler zu korrigieren, zumal er selbst grundsätzlich kein eigenes Interesse hinsichtlich der Quellensteuer verfolgt.

So lange keine rechtskräftige Verfügung bezüglich der Quellensteuer (Artikel 137 DBG) vorliegt, sollte es dem Schuldner der steuerbaren Leistung jederzeit ermöglicht werden, eine fehlerhafte Quellensteuerabrechnung im Sinne von Artikel 138 DBG zu korrigieren und zwar hinsichtlich sämtlicher Faktoren, welche er im Rahmen der Erhebung der Quellensteuer selbständig nach Gesetz oder aufgrund eines Rulings hätte berücksichtigen dürfen. Hierzu zählen explizit die Anwendung des korrekten Tarifs, inklusive der entsprechenden Anzahl Kinder, die Ermittlung des quellensteuerpflichtigen Bruttolohns, des satzbestimmenden Bruttolohns, der Anzahl der steuerbaren Arbeitstage bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DBG, die Abzüge für die besonderen Berufskosten von Expatriates und andere Abzüge, soweit deren Berücksichtigung im Rahmen der Quellensteuerabrechnung mit der zuständigen Behörde vereinbart wurde. Eine korrigierte Abrechnung durch den



Schuldner der steuerbaren Leistung sollte dabei sowohl in Fällen möglich sein, in denen die ursprünglich abgerechnete Quellensteuer zu niedrig wie auch in Fällen in denen sie zu hoch ausgefallen ist. Ebenfalls keine Rolle darf es spielen, ob dem Schuldner der steuerbaren Leistung die erforderlichen Informationen schon zum Zeitpunkt der ursprünglichen Abrechnung vorlagen, bei genügender Sorgfalt hätten bekannt sein können oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Kenntnis gebracht wurden. Dieses Recht kann, wie es beispielsweise der Kanton Zürich vorsieht, zeitlich befristet werden (zum Beispiel auf 5 Jahre).

Zu Artikel 9

Artikel 9 befasst sich lediglich mit der Frage der Eintrittsschwelle für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a revDBG, nicht aber mit einer solchen nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b revDBG. Das Gesetz sieht keine solche vor, weshalb bereits ein geringer gutgeschriebener Zins auf dem Mietkautionskonto eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung nach sich zieht. Nach dem Wortlaut sogar schon dann, wenn ausländische, nicht in der Schweiz steuerbare Einkünfte vorliegen (zum Beispiel der Eigenmietwert der ausländischen Ferienwohnung). Nach Artikel 89 Absatz 5 revDBG unterliegt der Steuerpflichtige der nachträglichen ordentlichen Veranlagung bis zum Ende seiner Quellensteuerpflicht, selbst wenn die entsprechenden Einkünfte weggefallen sind. Es ist deshalb wünschenswert, Bagatellfälle im Rahmen der Verordnung auszuschliessen. Zu denken wäre an eine Eintrittsschwelle von 2500 Franken steuerbaren Einkommens.

Zwar erwähnt Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b revDBG nur Einkommen, im Gegensatz zu Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b revStHG, welcher auch Vermögen nennt, da aber die nachträgliche ordentliche Veranlagung umfassend ist, erfasst sie immer auch die direkte Bundessteuer, selbst wenn nur (ertragsloses) steuerbares Vermögen vorliegt. Wir erachten es deshalb als sinnvoll, wenn auch hinsichtlich des Vermögens eine einheitliche Eintrittsschwelle, beispielsweise ein steuerbares Vermögen von mindestens 200'000 Franken, mit den Kantonen vereinbart wird.

Zu Artikel 14

Die Beschränkung der Möglichkeiten von Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz die Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzupassen, war schon im Rahmen der Gesetzesänderung nicht unumstritten.

Der EUGH, auf dessen Rechtsprechung sich das Bundesgericht in seinen Entscheiden bezogen hat und diese wiederum die Basis für Artikel 99a revDBG bilden, geht vom Grundsatz



aus, dass allgemeine Abzüge vom Wohnsitzstaat zu tragen sind. Der Arbeitsstaat sollte hier subsidiär die Abzüge tragen müssen, wenn dies im Wohnsitzstaat nicht möglich ist und sich der Steuerpflichtige in einer, im Arbeitsstaat ansässigen Person vergleichbaren Situation befindet. Diese ursprüngliche Rechtsprechung hat der EUGH in mehreren Fällen weiterentwickelt. In einem der neusten Entscheide (C-283/15, vom 9. Februar 2017) geht der EUGH allerdings davon aus, dass der Arbeitsstaat in jedem Fall anteilsmässig solche Abzüge übernehmen muss, welche im Wohnsitzstaat aufgrund des fehlenden Einkommens nicht geltend gemacht werden können. Eine vergleichbare Situation zu einem Ansässigen im Arbeitssaat muss nicht mehr vorliegen.

Bereits in der Diskussion zur Reform der Quellensteuerbestimmungen im DBG wurde nicht beachtet, dass das Bundesgericht (wie auch der EUGH) mit der Quasiansässigkeit ein Recht geschaffen hat, welches einem Steuerpflichtigen die vorerwähnten Möglichkeiten einräumt. Vielmehr hat sich gezeigt, dass der Entscheid des Bundesgerichts (auch) als ein Recht der Steuerbehörden angesehen wird, generell die Geltendmachung von Abzügen, selbst wenn diese bereits im Tarif berücksichtigt sind, zu verweigern, d.h. zum Beispiel rückwirkend den Tarif B0, d.h. ohne Kinder anzuwenden, obschon der Steuerpflichtige Kinder hat, aber eben nicht die Voraussetzung für eine Quasiansässigkeit erfüllt. Das Steuerrekursgericht Zürich hat sich im Entscheid vom 11. März 2016 (1.QS.2015.10) dazu geäussert: "Keinesfalls ist aus diesem Entscheid der umgekehrte Schluss zu ziehen, dass einem nicht quasi-ansässigen Quellensteuerpflichtigen deshalb Tarifabstufungen vorzuenthalten wären. Eine solche Interpretation des bundesgerichtlichen Präjudizes ist nicht haltbar".

Im Rahmen der Umsetzung von Artikel 99a revDBG in der Verordnung ist deshalb dem Grundgedanken des zugrundeliegenden Bundesgerichtsentscheids Rechnung zu tragen, nämlich dass es sich um ein Recht des Steuerpflichtigen handelt, nicht um ein Recht der Steuerverwaltung, um zu verhindern, dass sich die Gerichte mit dieser Frage befassen müssen.

Die Betrachtungsweise, wonach der Wohnsitzstaat in einem ersten Schritt die Abzüge zu tragen hat, ist aus Schweizer Sicht problematisch. Denn die allgemeinen Steuerausscheidungsregeln weisen Abzüge grundsätzlich anteilsmässig den jeweiligen Einkommen zu. In dem zu Artikel 14 revQStV umgekehrten Fall, d.h. bei einem in der Schweiz ansässigen Steuerpflichtigen, welcher im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgeht, werden die mit dem Beruf zusammenhängenden Abzüge (Sozialversicherungs- und PK-Beiträge, allg. Berufsauslagen, etc.) nur soweit zum Abzug zugelassen, als er Erwerbseinkommen in der Schweiz versteuert; und allgemeine Abzüge (Sozialabzüge, Krankenkassenbeiträge, etc.) nur soweit steuerpflichtiges



Einkommen vorhanden ist. Eine primäre Berücksichtigung – wie dies für die Gesetzesrevision mit Bezug den EUGH argumentiert wurde – solcher Abzüge im Wohnsitzstaat Schweiz findet somit nicht statt.

Konkret heisst dies, dass die Schweiz künftig bei einem in der Schweiz beschränkt Steuerpflichtigen den ausländischen Wohnsitzstaat in der Pflicht sieht, die berufsbedingten und allgemeinen Abzüge steuerlich zu berücksichtigen, während bei einem in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen mit Erwerbstätigkeit im Ausland dieselbe Behörden die Pflicht zur Berücksichtigung der Abzüge beim ausländischen Arbeitsstaat sieht. Für den zweiten Sachverhalt forderte die Motion 14.3299 zumindest ein subsidiäres Zulassen der Abzüge in der Schweiz für den Fall, dass der Arbeitsstaat diese nicht ausreichend berücksichtigt. Zur Motion wurden die Finanzdirektoren der Kantone befragt. Diese haben die Motion einhellig angelehnt. In der Folge hat der Bundesrat diese abgeschrieben. Die Finanzdirektoren wollen für die Schweiz also keine Abzugsmöglichkeiten bei hier unbeschränkt Steuerpflichtigen, während Artikel 14 revQStV genau dieses aber von ausländischen Wohnsitzstaaten erwartet. Es lässt sich somit nicht ausschliessen, dass diese diametral unterschiedliche Sichtweise innerhalb desselben Steuersystems zu Gerichtsverfahren Anlass geben wird. Um diesem entgegenzuwirken, sollte unseres Erachtens die Verordnung den Spielraum des Gesetzes möglichst umfassend ausnutzen.

Der Wortlaut der zugrunde liegenden Bestimmung Artikel 99a Absatz 1 revDBG lässt unseres Erachtens drei Fälle zu.

- Artikel 99a Absatz 1 Buchstabe a: Fälle in denen das Einkommen überwiegend in der Schweiz steuerbar ist
- Artikel 99a Absatz 1 Buchstabe b: Fälle in denen eine Person sich in einer mit einem Ansässigen vergleichbaren Situation befindet
- Artikel 99a Absatz 1 Buchstabe c: Zur Geltendmachung von Abzügen gemäss DBA

Wir sehen die im jetzigen Verordnungsentwurf vorgesehene Grenze von 90 % der steuerbaren Einkünfte als kritisch an. Da sich diese nach den Kriterien des Schweizer Steuerrechts bemisst, wird auch ein allfälliger Eigenmietwert berücksichtigt, welcher in den allermeisten anderen Staaten nicht existiert und somit auch nicht als Einkommen für Abzüge im Wohnsitzstaat zur Verfügung steht. In der Konsequenz dürften sich Ausnahmen zum Regelfall herausbilden; dies aber mit erheblichem Mehraufwand für alle Beteiligten. Auch das Miteinbeziehen des Ehegatteneinkommens führt zur selben Diskussion bei Wohnsitzstaaten, welche eine getrennte Veranlagung vorsehen. Zudem hat der EUGH im vorerwähnten Entscheid bereits bei 60 % der Einkünfte im Arbeitsstaat eine Verpflichtung angesehen, allgemeine Abzüge zumin-



dest anteilsmässig zu tragen. Wir schlagen deshalb eine Schwelle von 60 % vor. Diese dürfte in den meisten Fällen zu einer gerechten, der wirtschaftlichen Leistung entsprechenden Lösung führen.

Auch muss sichergestellt werden, dass Abzüge, welche in einer gesonderten Verordnung geregelt sind, in jedem Fall abzugsfähig bleiben. Hierzu gehören insbesondere die besonderen Berufskosten gemäss Verordnung des EFD über den Abzug besonderer Berufskosten von Expatriates bei der direkten Bundessteuer (ExpaV, SR 642.118.3).

Zu Artikel 15

Der Wortlaut von Artikel 99b revDBG, welcher die Grundlage von Artikel 15 dieser Verordnung bildet, sieht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen nicht nur für Fälle zu Ungunsten der steuerpflichtigen Person vor, sondern auch zu deren Gunsten. Der Verordnungstext greift dies nicht auf. Unseres Erachtens können Fälle als stossend angesehen werden, welche nach Artikel 99a revDBG resp. Artikel 14 dieser Verordnung nicht zu einer nachträglich ordentlichen Veranlagung berechtigen. Zu denken wäre insbesondere bei geringer Verdiendenden hohe Krankheits- oder Behindertenkosten, Unterhaltszahlungen oder Schuldzinsen (ohne Hypothekenzinsen), so dass ohne deren Berücksichtigung die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Wird dies den Steuerbehörden zur Kenntnis gebracht, z.B. im Rahmen eines Antrags auf nachträgliche ordentliche Veranlagung oder auf andere geeignete Weise, so sollten die Behörden hier aktiv werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist der in Absatz 1 verwendete Begriff "der begründete Verdacht ergibt" nicht angebracht. Vielmehr sollte "begründete Hinweise ergeben" verwendet werden.

3. Umsetzung der Stellungnahmen

Artikel 2 - Ergänzungen

⁵ Für Personen, welche nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DBG steuerbar sind, kann der Schuldner der steuerbaren Leistung in der Schweiz die Abrechnung der Quellensteuer auf die in der Schweiz steuerbaren Arbeitstage beschränken. Die Abrechnung ist ausreichend zu dokumentieren.



Artikel 7 Neuabrechnung und Rückerstattung - Ergänzungen

- ¹ Ist dem Schuldner der steuerbaren Leistung bei der Ermittlung des Steuerabzug ein Fehler unterlaufen, so kann er innert 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Quellensteuerabzug erfolgt ist, eine korrigierte Abrechnung vornehmen, vorausgesetzt über den Quellensteuerabzug liegt noch keine Verfügung vor.
- ² Die Korrektur kann sämtliche Faktoren umfassen, welche der Schuldner der steuerbaren Leistung nach Gesetz, Verordnung oder aufgrund einer Vereinbarung mit den Steuerbehörden bei der Ermittlung des Steuerabzugs hätte berücksichtigen können. Unerheblich ist zu welchem Zeitpunkt er von den Faktoren Kenntnis erlangte.
- ³ [Text gemäss Artikel 7 revQStV]

Artikel 9 - Ergänzungen

- ⁶ Eine Person wird nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b DBG nachträglich ordentlich veranlagt, wenn ihre in der Schweiz steuerbaren, nicht an der Quelle besteuerten Einkünfte in einem Steuerjahr mindestens 2500 Franken betragen.
- ⁷ Als an der Quelle besteuerte Einkünfte gelten die Einkünfte nach Artikel 84 Absatz 2 Buchstaben a und b DBG sowie Einkünfte nach Artikel 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer, sofern darauf die Verrechnungsteuer entrichtet wurde.
- ⁸ Gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare werden nachträglich ordentlich veranlagt, wenn ihre in der Schweiz steuerbaren, nicht an der Quelle besteuerten Einkünfte in einem Steuerjahr gemeinsam mindestens 2500 Franken betragen.
- ⁹ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird auch beibehalten, wenn die in der Schweiz steuerbaren, nicht an der Quelle besteuerten Einkünfte vorübergehend oder dauernd unter 2500 Franken fällt.
- ¹⁰ Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung, welche gemäss Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b StGB nur Aufgrund von Vermögen durchzuführen ist, findet auch für die direkte Bundessteuer Anwendung.



Artikel 14 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag - Ergänzungen

¹ Einen Antrag nach Artikel 99a Absatz 1 Buchstabe a DBG auf nachträgliche ordentliche Veranlagung können Personen stellen, die nach Artikel 5 Absatz 1 DBG steuerpflichtig sind

- a. wenn sie in der Regel mindestens 60 Prozent ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehemanns oder der Ehefrau, in der Schweiz versteuern.
- b. Massgebend ist der Anteil der in der Schweiz steuerbaren Bruttoeinkünfte an den weltweiten Bruttoeinkünften in der jeweiligen Steuerperiode. Die Höhe der weltweiten Bruttoeinkünfte ist nach den Artikeln 16 18 und 20 23 DBG zu ermitteln.

² Einen Antrag nach Artikel 99a Absatz 1 Buchstabe b DBG auf nachträgliche ordentliche Veranlagung können Personen stellen, die nach Artikel 5 Absatz 1 DBG steuerpflichtig sind, auch wenn sie die Schwelle von 60 Prozent unter Absatz 1 nicht erreichen, aber Abzüge geltend machen wollen, welche im Ansässigkeitsstaat nicht oder nur teilweise geltend gemacht werden können. Dies betrifft insbesondere Abzüge, die im Quellensteuertarif keinen Eingang finden:

- a. Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)
- b. Die gemäss Gesetz, Statuten und Reglementen geleisteten Einkäufe an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
- c. Selbstgetragene Krankheits- oder Unfallkosten
- d. Kinderbetreuungskosten
- e. Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung
- f. Unterstützungsleistungen

³ Einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung können in jedem Fall Personen stellen, die besondere Berufskosten gemäss Verordnung des EFD über den Abzug besonderer Berufskosten von Expatriates bei der direkten Bundessteuer geltend machen.

Artikel 15 - Ergänzungen

- 1 ... aus der Aktenlage der begründete Verdacht ergibt begründete Hinweise ergeben, ...
- ³ Stossende Verhältnisse liegen des Weiteren auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige mehr als ein Drittel seiner gesamten Einkünfte für Krankheits- oder Behinderungskosten, Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehegatten oder Kinderalimente aufwenden muss. Für die Ermittlung der Einkünfte gilt Artikel 14 Absatz 1 sinngemäss.
- ⁴ [bisheriger Absatz 3 wird zu Absatz 4]



Artikel 26 - Ergänzungen

Die Expatriates-Verordnung vom 3. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 zweiter Satz

... Höhere tatsächliche Kosten können vom Expatriate mittels einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung **in jedem Fall** geltend gemacht werden (Art. 89, 89*a* und 99*a* DBG).

* * *

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und bedanken uns für die Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen EXPERTsuisse

Ďr. Markus R. Neuhaus

Präsident Kommission Steuern